

Anlage 1: Begründung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde 2002 erstmals europaweit geltendes Lärmschutzrecht geschaffen. In deutsches Recht wurde diese EU – Richtlinie durch die Einfügung der §§47 d-f in das Bundesimmissionsschutzgesetz umgesetzt und die Gemeinden für die Erstellung der Lärmkarten und die Aktionsplanung zuständig gemacht. In Deutschland wird Umgebungslärm berechnet, das Verfahren dazu in der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (34. BImSchV) geregelt. Grundlage für die Berechnung sind die Verkehrsbelegungsdaten aus der Bundesverkehrswegezählung, die alle 5 Jahre erfolgt und deren ausgewertete Daten den Gemeinden von den übergeordneten Straßenbaubehörden zur Verfügung gestellt werden.

In einer ersten Stufe der Umsetzung waren 2007 strategische Lärmkarten für Ballungsräume, Großflughäfen, Eisenbahnhauptstrecken und Hauptverkehrsstraßen mit Verkehrsbelegungen mit mehr als 6 Millionen Kfz pro Jahr zu erstellen. In dieser Stufe waren in der Stadt Bernburg (Saale) als Hauptverkehrsstraßen nur ein kleines Teilstück der BAB 14 und die Annenstraße (B 71) zwischen Annenkreuzung und Molkereikreuzung von der Kartierungspflicht betroffen.

In der 2. Stufe der Umsetzung der EU – Umgebungslärmrichtlinie waren 2012 auf der Grundlage der Bundesverkehrswegezählung 2010 zusätzlich auch für Hauptverkehrsstraßen mit Verkehrsbelegungen von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr strategische Lärmkarten zu erstellen. Dies betraf in der Stadt Bernburg (Saale) neben den oben erwähnten Straßen BAB 14 und Annenstraße, auch die Roschwitzer Straße (L 50) und ein Teilstück der B 185 zwischen Molkereikreuzung und Parforcekeisel.

In der dritten Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie waren im Ergebnis der Bundesverkehrswegezählung 2015 in 2017 für die Stadt Bernburg (Saale) für folgende Hauptverkehrsstraßen strategische Lärmkarten zu erstellen:

Ein Teilstück der BAB 14, ein Teilstück L 50 (Annenstraße), ein Teilstück L50 (Roschwitzer Straße und Clara-Zetkin-Platz)

Die Kartierung für die Bundesautobahnen erfolgt in Sachsen-Anhalt über das Landesumweltamt (LAU). Für die übrigen betroffenen Hauptverkehrsstraßen erfolgt die Erstellung der Lärmkarten im Regelfall durch die Gemeinden. Die Ergebnisse werden an das LAU gemeldet und von dort über das Bundesumweltamt an die EU-Kommission gemeldet. Zusätzlich werden die Lärmkarten auf der Internetseite des LAU veröffentlicht.

Nach dem Erstellen der Lärmkarten ist durch die Gemeinde eine Betroffenheitsanalyse vorzunehmen, d.h. zu ermitteln, wie viele Einwohner in den vorgegebenen Pegelklassen von Umgebungslärm betroffen sind. Danach ist in einer Lärmproblemanalyse zu prüfen, ob Lärminderungsmaßnahmen getroffen werden können und dafür ein Lärmaktionsplan (LAP) aufgestellt werden soll. Für diesen Prüfvorgang gibt es von der EU vorgeschriebene Kriterien und vom Land entwickelte Formblätter, auf denen der Prüfvorgang dokumentiert wird und mit denen dann im auf die Kartierung folgenden Jahr die Meldung an das LAU erfolgt und von dort über das Bundesumweltamt an die EU.

Da es in Deutschland keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte für die Aufstellung von LAP gibt, wird in den Erläuterungen zu den Formblättern ausdrücklich betont, dass es in der Planungshoheit der Gemeinde liegt, ob sie einen LAP aufstellt oder nicht. Jedoch wird durch das Bundesumweltamt inzwischen im Gegensatz zu den Auslegungen von 2013 davon ausgegangen, dass auch dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung und ein Beschluss eines politischen Gremiums erfolgen muss, wenn im Ergebnis der Prüfung festgestellt wird, dass es keine geeigneten Lärminderungsmaßnahmen für die betroffenen Hauptverkehrsstraßen gibt und deshalb kein LAP aufgestellt wird.

Da es bei der Auswertung der Bundesverkehrswegezählung 2015 zu technischen Problemen kam, die eine rechtzeitige Übergabe der Daten an die betroffenen Gemeinden unmöglich machte, um den Übermittlungstermin 30.06.2017 der durch ein Ingenieurbüro im Auftrag der Gemeinden erstellten Lärmkarten zu erfüllen, entschied sich das Land Sachsen-Anhalt, die Lärmkartierung für alle

betroffenen Gemeinden ausnahmsweise durch das LAU fertigen zu lassen, um ein Berichtspflichtverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland zu verhindern. So wurden auch die Lärmkarten für die Stadt Bernburg (Saale) durch das LAU erstellt, die Ergebnisse der Stadt Bernburg (Saale) im August 2017 mitgeteilt und auf der Landesseite veröffentlicht. (Bericht ist als Anlage 2 beigelegt).

Gleichzeitig erfolgte über das LAU eine erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ab dem 22.08.2017. Die Information darüber wurde als Hinweisbekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) ab dem 12.09.2017 und im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.10.2017 veröffentlicht. Es gingen weder beim LAU noch bei der Stadt Bernburg (Saale) Anregungen ein.

In einem zweiten Schritt ist jeweils nach der Lärmkartierung durch die Gemeinden zu prüfen, ob Lärminderungsmaßnahmen an den betroffenen Straßen erfolgen können und ob ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden soll. Für diesen Prüfvorgang gibt es vom Land vorgegebene Formblätter und eine zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, die mit dem Beschluss eines politischen Gremiums abzuschließen und dessen Ergebnis bis zum 18.07.2018 an das LAU zu melden ist.

Für den Entwurf des Ergebnisses des in 2018 vorgenommenen Prüfvorgangs erfolgte vom 05.04.2018 bis zum 02.05.2018 die Offenlage bei der Stadt Bernburg (Saale) und auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) ab 27.03.2018. Ort und Dauer der Offenlage wurden im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.04.2018 öffentlich bekanntgemacht. Während der Offenlage gingen keine Anregungen ein.

Der fachliche Prüfvorgang kann der Anlage 3 entnommen werden.

Im Ergebnis des Prüfvorgangs konnte festgestellt werden, dass durch die Verkehrsfreigabe des letzten Teilstücks der B 6n im Raum Bernburg Ende Mai 2015, die Verkehrsbelegung auf dem Teilstück Annenstraße der L 50 und der ehemaligen B 185 (jetzt K 1374) so stark gesunken ist, dass sich die Anzahl der von Lärmwerten $L_{Night} > 55$ dB (A) betroffenen Einwohner in der Stadt Bernburg (Saale) von 1.229 in 2012 auf 143 in 2017 reduziert hat. Da weitere Lärminderungsmaßnahmen auf den zu kartierenden Hauptverkehrsstraßen nicht zu realisieren sind, empfiehlt das Fachamt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) zu beschließen, in der 3. Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) zu verzichten.